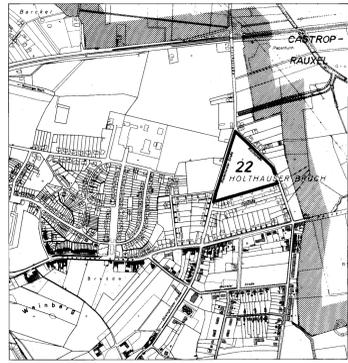


nach den §§ 8ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.
Dieser Bebauungsplan hebt in seinem Geltungsbereich die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7./6.9.1955 auf.



Übersichtplan 1:10.000

Textteil

A Festsetzungen

- In den Kleinsiedlungsgebieten (WS) dürfen Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Unter Berufung auf § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung ist damit die Anwendung des § 2 Abs. 3 Ziff. 3 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
- Tankstellen sind auch in dem WA-Gebiet nicht zulässig. Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 Ziff. 5 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
- Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit G_a bezeichneten Flächen zulässig. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt. Garagen müssen eingeschossig und mit einem Flachdach errichtet werden.
- Die eingetragenen Grundflächen- und Geschosflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

B Hinweis (gemäß § 9 Abs. 3 BBAUG)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau unterliegt.

Herne, den 18.12.1964
Der Oberstadtdirektor
i.A.
gez. Sellung
Vermessungsrat

Anschluß
Bebauungsplan Nr. 42

Bilo

Am Knie

Gemarkung Holthausen Flur 2
Maßstab 1:500

WA
GRZ - 04
GFZ - 04

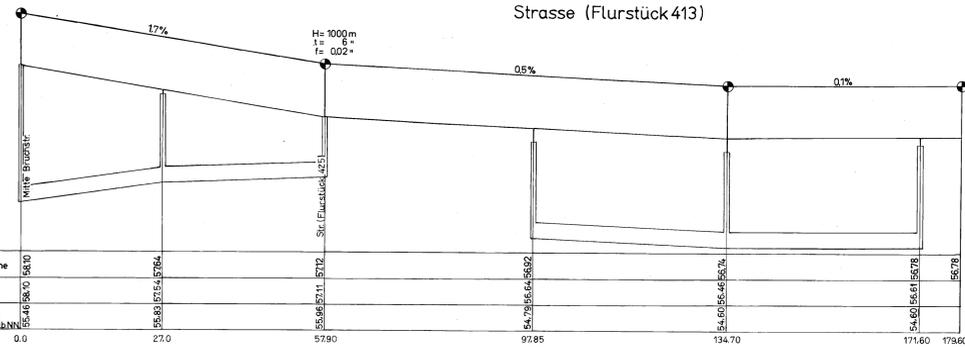
WS
GRZ - 02
GFZ - 03

WS
GRZ - 02
GFZ - 02

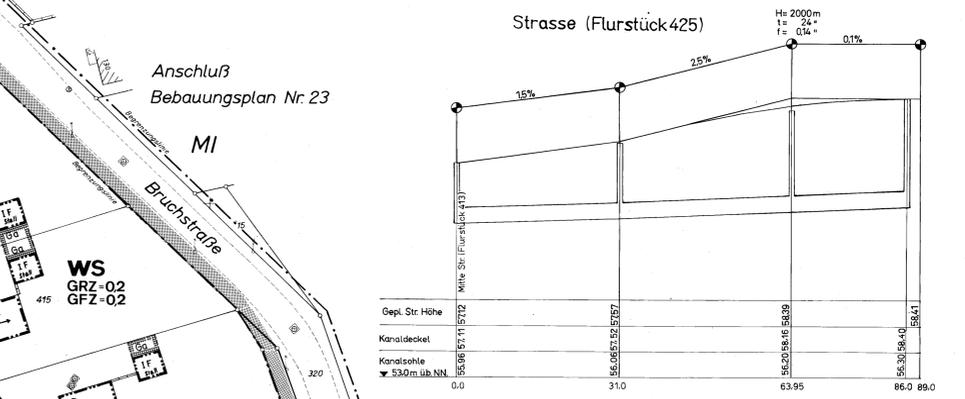
WS
GRZ - 02
GFZ - 03

WS
GRZ - 02
GFZ - 02

WS
GRZ - 02
GFZ - 03



Strasse (Flurstück 413)



Strasse (Flurstück 425)

Maßstab für die Längen 1:500
für die Höhen 1:50

Anschlußbolzen 3235 Bruchstr. 130a 58.412 m üB. NN.

Nachrichtliche Eintragungen

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaluren entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrichtung - Westflanz.

Bestand

Wohn- u. Geschäftsgebäude	gewerb. Gebäude	öffentliche Gebäude
Nebengebäude		
II Geschosshöhe vorhandener Gebäude	A über 30° Dachneigung	
M Mansarddach	W Walmdach	
F Flachdach	P4 Putzdach - Traufe	
Stadtgrenze	Gemarkungsgrenze	
Flurgrenze	Eigentumsgrenze	
Flurabstufung	Top. Umrißlinie	
513 Höhenpunkt	T: 632 Traufhöhe u. N.N.	
Strassenbahn	Öffentl. Parkplatz	
Versorgungsleitungen (unterirdisch)		
Versorgungsleitungen (oberirdisch)		
Grenze der Verbandsgemeinschaft		
Grenze des Landschaftsschutzgebietes		

Unverändert bestehende Festsetzungen

Baugebietsgrenze	Begrenzungslinie
Baulinie	Baugrenze

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

z. B. Grundstücksgrenze	öffentliche Parkplätze	Verkehrsfelder
Mauer		

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WA Allgem. Wohngebiet
Dortgebiel
Gewerbegebiet
Wohnendachhausgebiet

Reines Wohngebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Industriegebiet
Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

⊕ Zwingend vorgesch. Zahl der Vollgeschosse
I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme

GFZ Geschosflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
Baumasseanteil

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

Einzelhäuser
Hauptgruppen
Hauptfruchtlinie

Doppelhäuser
geschl. Bauweise

Außere Gestaltung baulicher Anlagen

— Satteldach bis 30°
— Walmdach
— Putzdach - Traufe
— Flachdach
— Dachneigung

Die 1. Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 9.9.1968 ist in diesem Plan eingetragen. Rechtsverbindlich seit dem 7.2.1969

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der Örtlichkeit und der Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 18.12.1964

gez. Sellung
Stadtverm. Rat

Entworfen:

Herne, den 18.12.1964
Baudezernent
Stadtplanungsamt

gez. Gauert
Stadtbaumeister

gez. Leyh
Dipl. Ing.

Der Bau- u. Grundstücksausschuß hat in seiner Sitzung am 6.6.63 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung vom 15.12.63 diesem Beschluß begetreten.

Herne, den 18.12.1964
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

L.S. gez. Gauert
Stadtbaumeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.1.1965 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf gebilligt - und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Herne, den 18.1.1965
L.S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Wenner
Stadtverordneter

gez. Partner
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 8.2.1965 bis 5.3.1965 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.

Herne, den 10.3.1965
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

L.S. gez. Gauert
Stadtbaumeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.4.1965 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Herne, den 27.4.1965
Der Oberbürgermeister
i.V.

L.S. gez. Wehrbräuer
Bürgermeister

gez. Wenner
Stadtverordneter

gez. Partner
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gütliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrbezirk vom 31.3.1965
A-Z: 3-62-65

Essen, den 21.6.1965
Der Verbandsdirektor

L.S. gez. Vogeler
Oberbaumeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15.9.1965-125.4 genehmigt worden. (Herne 22)

Essen, den 15.9.1965
L.S. gez. Reissinger
Oberregierungs- und -baumeister

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15.9.1965 AZ: EB2-125.4 ist am 5.10.1965 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 18.10.1965
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

L.S. gez. Gauert
Stadtbaumeister